

eruditionis, von manchen interessanten Notizen, namentlich in der Bevölkerungslehre durchzogen.

Die Verhandlungen über ein österreichisch deutsches Zollbündniss
1849—1864. Von Dr. Karl Freiherr von Hock.

Dieser Gegenstand von diesem Verfasser behandelt kann nicht verfehlen, Aufmerksamkeit zu erregen; denn Hock ist von österreichischer Seite das active Organ der fraglichen Verhandlungen gewesen. Enthalten sind die schätzbaren Abhandlungen im Jahrgang 1863 und 1864 der „österreichischen Revue“, deren gediegene Leistungen alle Anerkennung verdienen.

Die deutsche Volkswirtschaftslehre unter den zwei ersten Königen von Preussen — unter diesem Titel beginnt Roscher eine Reihe von Abhandlungen im Juniheft der preussischen Jahrbücher 1864; der erste Aufsatz behandelt Leibnitz.

Mayer, Grundsätze des Verwaltungsrechts.
Tübingen 1862. S. I—VII und 1—500.

Die Klage v. Mohl's (Gesch. und Lit. der Staatsw. Bd. 3. S. 204. 205, Encycl. der Staatsw. S. 273) über das Zurückstehen der deutschen Wissenschaft hinter der französischen in Anerkennung und Ausbildung des Verwaltungsrechts und der Verwaltungsrechtspflege ist wohl begründet. Der Grund davon möchte zuerst in Mängeln der Gesetzgebung, dann aber besonders darin zu finden sein, dass man die Frage zu lösen suchte, ehe man des Stoffes selbst Herr war, nach allgemeinen theoretischen Begriffen und einem zum Voraus zugeschnittenen logischen Schematismus. Bis auf die neueste Zeit herab fehlte es uns an Werken, die es sich zur Aufgabe gemacht hätten, die gesammte Verwaltungsgesetzgebung und Verwaltungsthätigkeit gerade in ihrer Qualität als Quelle von Rechtsverhältnissen und in ihrer rechtlichen Beziehung zu den Einzelnen zu prüfen. Ein Werk, das sich nach dieser Richtung hin seine Aufgabe stellt, muss uns hoch willkommen sein: ein solches Werk aber haben wir in dem anzuzeigenden vor uns.

Mayer's Buch zerfällt ganz naturgemäss in 3 Abtheilungen. Der